



Richtlinien für die Wirtschaftsförderung der Marktgemeinde Hörsching

§ 1

Die Gemeinde Hörsching fördert nach diesen Richtlinien Betriebe, die ihren Standort im Gemeindegebiet Hörsching ansiedeln und Mitglied der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich sind, durch die Gewährung von einmaligen Beihilfen.

§ 2

Einmalige Beihilfen werden ausschließlich für Neugründungen bzw. Neuansiedlungen eines Betriebes im Gemeindegebiet Hörsching gewährt.

Eine mehrmalige Förderung eines Investitionsprojektes ist ausgeschlossen.

Eine Beihilfe wird nur dann gewährt, wenn durch die Neugründung bzw. Neuansiedlung eines Betriebes mehr als 3 vollbeschäftigte Arbeitsplätze im Gemeindegebiet Hörsching geschaffen werden.

§ 3

Von der Förderung ausgeschlossen sind Betriebe, gegen die ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Die Gewährung einer Förderung kann von Auflagen und Bedingungen, die im direkten Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben stehen, abhängig gemacht werden.

Nicht gefördert werden Einkaufszentren, Warenhäuser, Diskonter sowie überregional tätige Filialisten und von Genossenschaften geführte Betriebe (ausgenommen Betriebe der Nahversorgung).

§4

Der einmalige Zuschuss wird in einer Höhe bis zu 50 % der Investitionssumme, maximal jedoch € 3.635,00 gewährt. Zur Investitionssumme zählen nicht Mittel die für Kanal- und Wasserleitungsanschlussgebühren aufgewendet werden. Zuschüsse für Betriebsmittel, z.B. Kopierer, Fahrzeuge etc. werden nicht gewährt.

§ 5

Die Förderung muss zurückgezahlt werden, wenn

- ♦ der Betrieb innerhalb von zwei Jahren stillgelegt wird
- ♦ die auferlegten Bedingungen nicht eingehalten werden
- ♦ beim Förderungsantrag unrichtige Angaben gemacht wurden bzw.
- ♦ die Förderungsmittel widmungsfremd verwendet wurden
- ♦ ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde

Zuschüsse sind in allen Fällen mit 2 % über der Bankrate zu verzinsen und innerhalb von zwei Monaten zurückzuzahlen.

§ 6

Förderungen dürfen nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens (Formblatt) bearbeitet werden; der Anlass für die Förderung darf nicht länger als sechs Monate zurückliegen. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der Budgetmittel in der Reihenfolge des Einlangens vollständiger Anträge; den Beschluss fasst der Gemeinderat.

Eine Ablehnung hat eine Begründung zu erhalten, die sich auf die Richtlinien stützt.

Der Förderungswerber hat für die gewährte Förderung einen Bankgarantiebrieft für die Laufzeit von 2 Jahren ab Beschluss des Gemeinderates in der Höhe der Förderungssumme bei Gemeindeamt zu hinterlegen. Die Förderung wird keinesfalls vor Hinterlegung des Bankgarantiebrieftes ausbezahlt.

§ 7

Allfällige Kosten der Durchführung der Förderung (Gebühren, Spesen, Steuern etc.) hat der Förderungswerber zu tragen.

§ 8

Diese Richtlinien treten mit 1. August 1993 in Kraft.